

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2008

1921. Gemeinwesen (Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden (politische Gemeinden und Schulgemeinden) im Bezirk Meilen bilden seit 1963 einen Zweckverband für die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung (RRB Nr. 1065/1963). Die Statuten wurden letztmals im Jahre 1982 revidiert.

In der Zwischenzeit hat sich die Organisation des Verbandes als nicht mehr zeitgemäss erwiesen. Die Kantonsverfassung verlangt zudem, dass den Stimmberechtigten das Initiativ- und Referendumsrecht im gesamten Verbandsgebiet zusteht (Art. 93 KV). Die Verbandsgemeinden sind deshalb übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen.

Zwischen dem 2. Juni und 1. Juli 2008 haben die Stimmberechtigten der elf Verbandsgemeinden der Statutenrevision zugestimmt. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindeversammlungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen der Statuten betreffen im Wesentlichen die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet, den Verzicht auf eine Delegiertenversammlung, die Schaffung einer Geschäftsleitung sowie die Neuregelung der Finanzkompetenzen und des Kostenverteilers.

Eine Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass. Art. 10 Abs. 2 der Statuten sieht vor, dass eine Vorlage, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt, angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Die Verpflichtung aus der Kantonsverfassung, den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativ- und Referendumsrecht einzuräumen, bedeutet zwingend, dass im Abstimmungsverfahren die Zustimmung der Mehr-

heit der Stimmenden massgebend ist. Der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen verlangt, dass die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets den Ausschlag gibt. Die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden allein genügt nicht für die Annahme einer Vorlage; dieses Erfordernis kann lediglich als Zusatzbedingung zum Volksmehr festgelegt werden, um zu verhindern, dass in Zweckverbänden mit asymmetrischen Strukturen grosse Gemeinden kleinere majorisieren können. Art. 10 Abs. 2 der Statuten verstösst somit gegen die Kantonsverfassung. Obwohl das Gemeindeamt diesen Punkt bei der Vorprüfung versehentlich nicht beanstandet hat, kann diese Bestimmung nicht genehmigt werden. Auf eine entsprechende Ergänzung der Statuten durch die Stimmberechtigten kann jedoch verzichtet werden, da aufgrund der klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben kein Entscheidungsspielraum besteht. Die Bestimmung ist somit verfassungskonform auszulegen und durch den Vorstand redaktionell zu ergänzen. Demnach lautet Art. 10 Abs. 2 der Statuten wie folgt: Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Die übrigen Änderungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 10 Abs. 2 wird von der Genehmigung ausgenommen und ist im Sinne der Erwägungen durch den Vorstand redaktionell anzupassen.

III. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

IV. Mitteilung an den Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen, Forchstrasse 44, 8704 Meilen (E), die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Erlenbach, 8703 Erlenbach, Herrliberg, 8704 Herrliberg, Männedorf, 8708 Männedorf, Oetwil am See, 8618 Oetwil am See, Uetikon am See, 8707 Uetikon am See, Zollikon, 8702 Zollikon, die Schulpflegen Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon, Meilen, 8706 Meilen, Küsnacht, 8700 Küsnacht, Stäfa, 8712 Stäfa,

Zumikon, 8126 Zumikon, den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38,
8706 Meilen, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die
Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi